

Modulprüfung aus Finanzrecht, am 26.4.2018

Univ.-Prof. Dr. Sabine Kirchmayr-Schliesselberger; Univ.-Prof. Dr. Bettina Spilker;

Univ.-Prof. DDr. Gunter Mayr; Univ.-Prof. Dr. Michael Tanzer

Die Arbeitszeit beträgt 90 Minuten. Achten Sie auf die Fragestellung, antworten Sie kurz und sachgerecht; für Antworten, die nicht gefragt wurden, werden auch keine Punkte vergeben.

Bitte nennen Sie auch die Gesetzesbestimmungen, auf die Sie sich beziehen!

Bei Unklarheiten im Sachverhalt treffen Sie Annahmen.

Schreiben Sie nur auf der ausgeteilten Angabe. **Der freie Platz hat keine Bedeutung für die notwendige Länge der Beantwortung.**

Sollten Sie während der Prüfung mit einer Gesetzesausgabe angetroffen werden, die mehr als reine Paragrafenverweise und Unterstreichungen enthält, wird Ihnen diese abgenommen.

Prüfungen, bei denen unerlaubte Hilfsmittel mitgenommen oder verwendet werden, werden nicht beurteilt. Die Prüfung wird jedoch auf die Gesamtzahl der Wiederholungen angerechnet und im Sammelzeugnis gesondert dokumentiert (§ 12 Abs 6 der Satzung der Universität Wien).

Punkte: 32 – 37: Befriedigend
44 – 50: Sehr gut 26 – 31: Genügend
38 – 43: Gut 0 – 25: Nicht genügend

Nachname: _____

Teil I: _____ *Teil II:* _____

Vorname: _____

Punkte gesamt: _____

Matrikelnummer: _____

Note: _____

Teil 1 – Ertragsteuern [25 P]

1. Einkommensteuer [5 P]

a) Erläutern Sie kurz die Unterschiede zwischen der ESt als Veranlagungssteuer und als Abzugssteuer. Nennen Sie ein Beispiel für eine Abzugssteuer! [1,5]

b) Unter welchen Voraussetzungen ist eine unbeschränkte Steuerpflicht trotz Wohnsitz in Österreich nicht gegeben? [1,5]

- c) Wie und unter welchen Voraussetzungen kann eine medizinisch indizierte Kieferoperation steuer-mindernd geltend gemacht werden? [2]

2. Einkommensteuer [2,5 P]

- a) A verdient als Tierärztin EUR 3.500,-- monatlich. Zusätzlich erhält sie jährliche Zuwendungen einer Privatstiftung iHv EUR 20.000,--. Welche Einkünfte erzielt A? [1]

- b) Die Pensionistin P erzielt neben ihrer geringen Pension (EUR 10.000,-- im Jahr) Zinsen aus Bankein-lagen iHv EUR 1.000,--. Was raten Sie P, um die Steuerbelastung möglichst gering zu halten? [1,5]

3. Einkommensteuer [3 P]

Ein Unternehmen (Gewinnermittlung nach § 5 EStG) entwickelt eine neuartige Datenbanksoftware zur Verwaltung des eigenen Kundenstamms. Die Entwicklungskosten betragen EUR 2 Mio. Wegen der ein-zigartigen Möglichkeiten dieser Software hat sie einen Wert von EUR 10 Mio.

- a) Wie ist der Entwicklungsprozess im Rahmen der Gewinnermittlung nach § 5 EStG zu berücksichti-gen und mit welchem Wert ist die Datenbank in der Bilanz anzusetzen? [2]

- b) Später wird die Software um EUR 10 Mio an das Online-Marketing Unternehmen G verkauft. Wie ist die Software bei G im Rahmen der Gewinnermittlung nach § 5 EStG anzusetzen? [1]

4. Einkommensteuer [5 P]

Frau K (Gewinnermittlung nach § 5 EStG) kauft eine LKW-Waage (Anschaffungskosten: EUR 10.000,--), die sie am 13.10.2015 auf ihrem Parkplatz aufstellen lässt, sodass die Waage der Witterung ausgesetzt ist. Aufgrund von Verzögerungen wird sie erst am 23.3.2016 in Betrieb genommen. Die Nutzungsdauer setzt K mit 5 Jahren an.

a) Wie hoch ist der Buchwert der Maschine zum 31.12.2017? Begründen Sie Ihre Lösung! [4]

b) Nach 3 Jahren intensiver Nutzung und einem harten Winter ist die LKW-Waage derart beschädigt, dass ein korrektes Wiegen nicht mehr möglich ist und eine Instandsetzung aufgrund der hohen Kosten wirtschaftlich nicht sinnvoll erscheint (Die Waage hat nur noch Schrottwert). Was raten Sie Frau K? Nennen Sie auch die einschlägige Gesetzesbestimmung! [1]

5. Körperschaftsteuer [4,5 P]

Die T GmbH (Stammkapital EUR 100.000) hat im abgelaufenen Wirtschaftsjahr Umsätze in Höhe von EUR 200.000,-- erzielt. Weiters hatte die GmbH Aufwendungen iHv EUR 150.000,--. Aufgrund eines Verkehrsunfalls musste ein Unternehmens-LKW außerordentlich um EUR 45.000,-- abgeschrieben werden. Vom Gewinn werden EUR 3.000,-- an den Alleingesellschafter Herrn M ausgeschüttet.

Berechnen Sie die gesamte Steuerbelastung dieser Vorgänge und begründen Sie Ihre Lösung! [4,5]

6. Körperschaftsteuer [2 P]

Die österreichische Z-AG hält folgende Beteiligungen: 100% an der österreichischen A-KG, 60% an der österreichischen B-GmbH, 50% an der österreichischen C-AG. Die A-KG hält 100% der Anteile an der österreichischen D-GmbH.

Welche Gesellschaften können in die Unternehmensgruppe des Gruppenträgers Z-AG einbezogen werden? Begründen Sie Ihre Lösung! [2]

7. Umgründungssteuerrecht [3 P]

Die beiden Malermeister X und Y wollen sich zusammenschließen um wettbewerbsfähiger zu sein. Dazu überträgt der Einzelunternehmer X seinen Malerbetrieb (Wert des Betriebs: EUR 1 Mio; Buchwert: EUR 100.000,--) auf die Y-Farben GmbH des Y (Alleingesellschafter; Unternehmenswert: EUR 1 Mio). Im Gegenzug erhält X 50% der Anteile an der Y-Farben GmbH, die in der Folge als XY-Farben GmbH firmieren soll.

a) Welcher Artikel des UmgrStG könnte hier anwendbar sein und welche steuerlichen Folgen würden daraus resultieren? [2]

b) Variante: Was wäre, wenn der Malerbetrieb des X bis zum Einbringungstichtag Verluste in Höhe von EUR 100.000,-- erwirtschaftet hätte? [1]

Teil 2 – Umsatzsteuer, Verkehrsteuern, Gebühren, Steuerrecht und Verfassungsrecht, Verfahrensrecht, Finanzstrafrecht [25 P]

8. Umsatzsteuer [6,5 P]

Beurteilen Sie folgende Sachverhalte/Fragestellungen aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht!

a) Beschreiben Sie die Hintergründe und den Zweck des Reverse-Charge-Systems! [2]

b) Der Rechtsanwalt R vertritt den Unternehmer U in einem Zivilprozess gegen den Privaten P vor dem Handelsgericht Wien. Das Brutto-Honorar des R beträgt EUR 3.900,-- und die Barauslagen des R für die Gerichtsgebühren EUR 780,--. Um welche Art von Leistung handelt es sich? Wonach wird die USt bemessen? Wie hoch ist die USt? [2]

c) Der satzungsmäßige Zweck des Tennisvereines T liegt in der Ausübung und Förderung des Tennissports ausschließlich zugunsten von Jus-Absolventen, die in Wien-Währing (18. Bezirk) ansässig sind. Mitglieder des Vereins haben einen monatlichen Mitgliedsbeitrag von EUR 90,-- zu bezahlen und dürfen dafür die Tennisanlage des Vereines nutzen und erhalten Trainer zur Verfügung gestellt. Liegt ein Leistungsaustausch vor? Wie hoch ist eine allfällige USt? [2,5]

9. Umsatzsteuer [6 P]

Beurteilen Sie folgende Sachverhalte aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht und begründen Sie Ihre Lösung! Treffen Sie jeweils Aussagen zur Steuerbarkeit und zur Steuerpflicht!

a) Die Ärztin Frau Dr. K hat im Jahr 2018 bei einem Händler in Tschechien Einrichtungsgegenstände für ihre Praxis in Österreich im Wert von netto EUR 8.000,-- und außerdem von einem Verlag in den USA Fachbücher im Wert von netto EUR 4.000,-- bestellt und geliefert bekommen. [2,5]

b) Variante: Wie a) jedoch hat Frau Dr. K die Fachbücher nicht aus den USA, sondern von einem Verlag aus Deutschland bestellt und geliefert bekommen. [1,5]

c) Herr L hat vom Ursprungslandprinzip gehört. Er reist daher im April 2018 nach Luxemburg um sich dort einen PKW für private Zwecke zu kaufen, weil die dortige USt nur 17% beträgt. Er erwirbt dort ein Fahrzeug (erste Inbetriebnahme: 15.11.2017; km-Stand: 34.000km), überführt es selbst nach Österreich und freut sich 3% USt gespart zu haben. [2]

10. Verkehrsteuern [2 P]

Frau S veräußert an Herrn F ein unbebautes Grundstück zu einem Preis von EUR 300.000,--. Frau S ist außerdem zu einem Preis von EUR 240.000,-- verpflichtet, nachträglich noch ein Gebäude auf dem Grundstück zu errichten. (Grundstückswert des bebauten Grundstücks: EUR 600.000,--). Beurteilen Sie diesen Sachverhalt aus verkehrsteuerrechtlicher Sicht und begründen Sie ihre Lösung! [2]

11. Gebühren [3 P]

Beurteilen Sie folgende Sachverhalte aus gebührenrechtlicher Sicht und begründen Sie ihre Lösung!

a) Frau S und Herr F halten folgende Vereinbarung schriftlich fest und unterfertigen diese:

"Beide Parteien stellen außer Streit, dass Herr F der Frau S einen Betrag von EUR 22.000,-- als einmalige Unterhaltszahlung schuldet. Künftige Unterhaltszahlungen stehen nicht außer Streit. Die Einmalzahlung wird mit einem Pfandrecht auf der Liegenschaft 1 des Herrn F zugunsten von Frau F sichergestellt." [2]

b) **Variante:** Wie a) die Vereinbarung wird jedoch von Frau S und Herrn F vor Gericht erklärt und von einer Richterin zu Protokoll genommen. [1]

12. Steuerrecht und Verfassungsrecht [2,5 P]

a) Was ist eine „Gemeinschaftliche Bundesabgabe“? Woraus ergibt sich, was eine „Gemeinschaftliche Bundesabgabe“ ist? Nennen Sie mindestens zwei Beispiele! [1,5]

- b) Kann eine Bindung der Abgabenbehörde an eine bisherige, erst im Nachhinein als gesetzwidrig erkannte Verwaltungspraxis für die Zukunft bestehen? [1]

13. Verfahrensrecht [3,5 P]

Beurteilen Sie folgende Sachverhalte aus verfahrensrechtlicher Sicht und begründen Sie ihre Lösung!

- a) Welches FA ist für die Erhebung der Körperschaftsteuer der Y-AG mit Sitz in St. Pölten sachlich und örtlich zuständig? [1]

- b) Die Y-AG macht in ihrer KSt-Erklärung bestimmte Betriebsausgaben an die X-GmbH geltend, bei der es sich nach Ansicht des FA um eine „Sozialbetrugsfirma“ handelt. Das FA fordert die Y-AG auf, binnen 2 Wochen den tatsächlichen Empfänger der Betriebsausgaben zu benennen. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt dies? Was geschieht, wenn die Y-AG der Aufforderung nicht nachkommt? [1]

- c) Die Landwirtin Frau H hat am 15.4.2018 ihre ESt-Erklärung 2017 eingebracht. Das zuständige FA ist jedoch chronisch überlastet und hat am 15.12.2018 noch immer keinen Abgabenbescheid erlassen. Wie lange hat das FA ab Einbringung Zeit, um einen Abgabenbescheid zu erlassen? Was kann Frau H dagegen unternehmen? [1,5]

14. Finanzstrafrecht [1,5 P]

In der ESt-Veranlagung des Bauunternehmers W für 2016 ergeben sich für die Abgabenbehörde Ungeheimheiten. Die Behörde führt eine Betriebsprüfung für das Jahr 2016 durch. Erst im Zuge der Schlussbesprechung (§ 149 Abs 1 BAO) gesteht Herr W, dass er vorsätzlich fiktive Betriebsausgaben deklariert hat, um dadurch eine Abgabenverkürzung in Höhe von EUR 8.000,-- zu bewirken. Gibt es eine Möglichkeit für Herrn W straffrei zu werden? [1,5]